

SATZUNG

der Musikschule für Landkreis und Hansestadt Uelzen e. V.

§ 1 **Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Musikschule für Landkreis und Hansestadt Uelzen“.
Sein Sitz ist in Uelzen.

Er ist unter VR 140106 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung im Kreisgebiet.
Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.

Der Verein arbeitet auf dem Gebiet der Musikerziehung vornehmlich mit den allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Uelzen aber auch mit anderen Bildungseinrichtungen zusammen. Über Außenstellen werden die Bildungsvorhaben des Vereins im gesamten Kreisgebiet verwirklicht.

Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und überkonfessionell; sie ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu einem Anteil von zwei Dritteln an den Landkreis Uelzen und zu einem Anteil von einem Drittel an die Hansestadt Uelzen, die es ausschließlich für Zwecke der allgemeinen Volksbildung, insbesondere der Jugendmusikpflege zu verwenden haben.

§ 4 **Mitglieder, Mitgliedschaften, Beiträge**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die musikalische Bildungsarbeit des Vereins fördern.

Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebestätigung des Vorstandes.

Teilnahme an Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht verpflichtet nicht zur Mitgliedschaft im Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Eine Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Schluss des Kalenderjahres zu zahlen, in welchem der Austritt erklärt ist.

2

Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Zur Durchführung seiner Ziele erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beiträge für kooperative Mitglieder werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 5

Aufsichtsrechte/Genehmigungsvorbehalte

Zur Sicherstellung der öffentlich-rechtlichen Belange und insbesondere der erheblichen Bezuschussung durch die Hansestadt Uelzen und den Landkreis Uelzen werden diese Aufsichtsrechte und Genehmigungsvorbehalte eingeräumt, dergestalt, dass folgende Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landrats als Vertreter des Landkreises Uelzen und des Bürgermeisters als Vertreter der Hansestadt Uelzen bedürfen:

- a) Änderung der Vereinssatzung,
- b) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen,
- c) Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen,
- d) Gründung, Erwerb oder Aufgabe von Einrichtungen und von wesentlichen Teilen von Ihnen sowie Gründung und Auflösung eigener rechtsträger und Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen,
- e) Beschlüsse, sowie hierdurch wesentliche Belange der VBL berührt sein können (z.B. Beendigung der Beteiligung an der VBL, Änderung des Tarifrechts bzw. der Vergütungsstruktur, Übertragung von Arbeitnehmern und / oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber)
- f) Beschlüsse, die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarungen zwischen dem Verein und der VBL betreffen
- g) Beschlüsse, die Bestimmungen der Satzung der VBL und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.

§ 6

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.

In gleicher Weise beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Art der Liquidation.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der unter § 8 Abs. 1 a genannten Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren.
- b) Wahl des aus drei Personen bestehenden geschäftsführenden Vorstandes einschließlich des Vorsitzenden. Der Landkreis und die Hansestadt Uelzen haben das Recht, von sich aus eine der unter § 8 Abs. 1 b) genannten Personen zusätzlich in den geschäftsführenden Vorstand zu entsenden.
- c) Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 9).
- d) Entlastung des Vorstandes; die Entlastung hat für jedes Geschäftsjahr gesondert zu erfolgen.
- e) Beschluss über Satzungsänderungen.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Scheidet ein nach Abs. 1 a) gewähltes Mitglied des Vorstandes innerhalb einer Wahlperiode aus, so werden Ergänzungswahlen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

3. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mit Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail) an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
4. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; bei den übrigen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit.
6. Es wird durch Zuruf abgestimmt, es sei denn, dass ein Mitglied die Abstimmung durch Stimmzettel verlangt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in der Versammlung schriftlich zu formulieren und zu genehmigen. Anschließend sind sie in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich (Brief oder E-Mail) zuzuleiten.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern (1. und 2. Vorsitzender, Beisitzer).
 - b) dem Landrat als Vertreter des Landkreises Uelzen sowie dem Bürgermeister als Vertreter der Hansestadt Uelzen. Die Vertreter des Landkreises Uelzen und der Hansestadt Uelzen haben das Recht der Delegation.
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der geschäftsführende Vorstand i.S. v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird jeweils gemeinschaftlich handelnd vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters berechtigt ist.
3. Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - a) Beschluss über den Haushaltsplan.
 - b) Beschluss über den Stellenplan.
 - c) Einstellung und Eingruppierung von Lehrkräften, Verlängerung befristeter Arbeitsverträge, Höhergruppierung und Herabgruppierung, Kündigung mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung.
 - d) Wahl des Leiters der Musikschule.
 - e) Festlegung der Schwerpunkte der musikpädagogischen Arbeit nach Anhörung des Schulleiters.
 - f) Festsetzung der Teilnehmerentgelte.
 - g) Erlass der Schulordnung.

Die unter Abs. 3 a), b) und d) genannten Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder.

4. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - b) Vorbereitung von Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
 - c) Erledigung aller Vermögens-, Finanz- und Kassenangelegenheiten; er hat den Voranschlag über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung aufzustellen und einzubringen.
 - d) Erledigung aller Angelegenheiten, soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind oder von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.
 - e) Kontrolle der Schulleitung auf wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Mittel, Verhalten im Sinne des VdM.
5. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach den Erfordernissen der Geschäfte oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen, mindestens aber zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
6. Die Vorstandsmitglieder sind möglichst mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich (Brief oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
7. Der ordnungsgemäß einberufene erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon einer dem unter Abs. 1 b) genannten Personenkreis angehört. In dringenden Fällen kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden, wenn keines der Vorstandsmitglieder widerspricht.

8. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hinsichtlich der Schlussfassung gilt, dass bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt ist.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der 1. und 2. Vorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dem Schatzmeister kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ist von der Haftung gegenüber dem Verein befreit, dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen.

§ 11 Schulleiter

Der Vorstand soll vor der Wahl des Schulleiters eine Stellungnahme des Lehrerkollegiums einholen. Dieses hat auch ein eigenes Vorschlagsrecht.

Mit dem Schulleiter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

Dem Schulleiter obliegt die künstlerische, pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule im Rahmen der unter § 8 Abs. 4 e) vom Vorstand festgelegten Grundsätze sowie die stetige Entwicklung des pädagogischen Konzepts, der Qualitätsentwicklung, der Richtlinienentwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung i. S. der Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen.

Der Schulleiter hat für jeden Arbeitsabschnitt einen Arbeitsplan aufzustellen, der in geeigneter Weise rechtzeitig allgemein bekannt zu machen ist.

§ 12 Lehrkräfte

Lehrkräfte der Musikschule können Personen werden, die aufgrund ihrer Qualifikation zur Verwendung im Lehrkörper der Schule geeignet erscheinen. Es gehört zu den besonderen Aufgaben der Musikschule, auch der Fortbildung der Lehrkräfte jede nur mögliche Hilfe zu leisten, soweit dadurch die Unterrichtsarbeit nicht behindert wird.

Die Vergütung für die einzelnen Unterrichtsstufen und -fächer können voneinander abweichen. Hierzu erlässt der Vorstand eine Vergütungsordnung.

§ 13 Teilnehmer

Der von der Musikschule durchgeführte Unterricht steht der Jugend aber auch den Erwachsenen zur Verfügung.

Die Musikschule ist berechtigt, die Teilnahme an bestimmten Unterrichtsstufen von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Der Unterricht der Musikschule soll möglichst in vier Stufen gegliedert sein, denen noch eine Vorstufe vorangestellt werden kann.

Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt.

Da erst ein mehrjähriger kontinuierlicher Unterricht die Voraussetzung für befriedigende Ergebnisse bietet, sollen von den Teilnehmern möglichst alle Stufen durchlaufen werden.

Eine jährliche Überprüfung der Fortschritte sowie Zwischenprüfungen beim Übergang zur Mittel- und Oberstufe sollen Schüler, Eltern und Schule laufend über den Leistungsstand unterrichten und bewirken, dass nur die arbeitswilligen Schülerinnen und Schüler in der Musikschule verbleiben.

Das Überspringen einer Stufe ist in Fällen besonderer Begabung möglich.

Uelzen, 27. November 2018